



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 30. September 2026
Nummer 38

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa

Außerkrafttreten von Vorschriften 838

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen
in 14974 Ludwigsfelde OT Kerzendorf und in 14959 Trebbin OT Thyrow 839

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 16356 Schönfeld 840

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
in 17291 Oberuckersee 842

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes
in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerre 843

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes
in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerre 844

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten

Verfügung zur Umstufung der vorhandenen Bundesstraße (B) 97, Abschnitt 350 845

(Teil-)Umstufung von Verkehrsflächen der Bundesstraße (B) 169 sowie
der Landesstraße (L) 50 im Rahmen des Neubaus Ortsumgehung Cottbus,
2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der B 97 Netzergänzung östlich Cottbus 846

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 846

NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 847

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaerausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Außerkräfttreten von Vorschriften

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Klimaschutz und Europa
Vom 8. September 2026

Folgende Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft:

1. Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN-plus 2014 - 2020) vom 22. Mai 2020 (ABl. S. 512/2),
2. Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2018 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 8. Januar 2018 (ABl. S. 134),
3. Gesetzliches Messwesen - „Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen“ (GM-AR) vom 20. September 2002 (ABl. S. 937),
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes (GastGVV) vom 24. Juli 2002 (ABl. S. 711),
5. Öffentliches Auftragswesen - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 4. April 2001 (ABl. S. 328),
6. Öffentliches Auftragswesen - Auftragsperren bei Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 4. April 2001 (ABl. S. 329),
7. Öffentliches Auftragswesen - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 4. April 2001 (ABl. S. 328),
8. Regelungsrahmen zur Gemeinschaftsaktion des Bundes und des Landes Brandenburg „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ - Baustein „Wachstum-Plus“ (Handwerker- und Einzelhandels-Investitionsprogramm) vom 21. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 82),
9. Öffentliches Auftragswesen - Gegenwerte in DM der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EU-Vergaberichtlinien und des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 13. Januar 2000 (ABl. S. 57),
10. Aufgaben, Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Materialprüfungsamtes des Landes Brandenburg vom 6. Dezember 1999 (ABl. S. 1400),
11. Richtlinie zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung - Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Brandenburg und DtA vom 21. September 1999 (ABl. S. 1063),
12. Öffentliches Auftragswesen - Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EU-Richtlinien vom 21. Januar 1998 (ABl. S. 157),
13. Öffentliches Auftragswesen - Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EG-Richtlinien vom 18. Januar 1996 (ABl. S. 97),
14. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1994 (ABl. S. 1322),
15. Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Verwaltungsbezirke der Bergämter im Land Brandenburg (ABl. 1994 S. 175),
16. Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe vom 1. März 1994 (ABl. S. 342),
17. Öffentliches Auftragswesen - Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EG-Richtlinien vom 25. Januar 1994 (ABl. S. 93),
18. Öffentliches Auftragswesen - Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Ausnahmeregelungen zugunsten der neuen Bundesländer bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) und Richtlinie für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (kmU-Regelung) vom 17. Januar 1994 (ABl. S. 82),
19. Änderung der Verwaltungsbezirke der Bergämter im Land Brandenburg vom 8. Januar 1994 (ABl. S. 42),
20. Öffentliches Auftragswesen - Sonderregelungen zugunsten von Unternehmen aus den neuen Bundesländern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 20. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 10),
21. Förderrichtlinie des Landes Brandenburg zur Förderung von Investitionen in kleinen privaten Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Handels, der produktionsnahen Dienstleistungen, des Fremdenverkehrs- und Freizeitgewerbes und der förderungswürdigen

freien Berufe in benachteiligten Regionen (Programm zur Investitionsförderung in benachteiligten Regionen - IFBR -) vom 11. August 1993 (ABl. S. 1466),

22. Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Handhabung des Gesetzes zur Haftungsfreistellung der Kommunen von der Staatshaftung bei investitionsfördernden Entscheidungen (Haftungsfreistellungsgesetz - BbgHfrG) vom 14. Juli 1992 (GVBl. I S. 293) vom 25. August 1992 (ABl. S. 1283),
23. Errichtung des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg (LGRB) vom 9. April 1992 (ABl. S. 487),
24. Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs durch die Ordnungsbehörden in gewerberechtlichen Angelegenheiten vom 8. April 1992 (ABl. S. 486),
25. Bekanntmachung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Land Brandenburg vom 12. November 1991 (ABl. S. 912),
26. Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg und dem Senator für Wirtschaft und Betriebe des Landes Berlin über die Durchführung von Materialprüfungen für das Land Berlin durch das Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg vom 14. Juli 1998 (ABl. S. 718).

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 14974 Ludwigsfelde OT Kerzendorf und in 14959 Trebbin OT Thyrow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. September 2026

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen, wurde am 12. August 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Kerzendorf, Flur 2, Flurstücke 8, 337 und 339 sowie in der Gemarkung Thyrow, Flur 3, Flurstück 38 fünf Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wird die

Genehmigung erteilt, 5 Windkraftanlagen (WKA) - davon 3 WKA des Typs Nordex N133-4.800 STE und 2 WKA des Typs Nordex N163-6.X STE auf den Grundstücken

in 14974 Ludwigsfelde
Gemarkung Kerzendorf,
Flur 2, Flurstücke 8, 337, 339

sowie

in 14959 Trebbin
Gemarkung Thyrow
Flur 3, Flurstück 38

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 1. Oktober 2026 bis einschließlich 14. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16356 Schönfeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. September 2026

Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde am 3. Juli 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16356 Schönfeld in der Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstücke 7, 36 und 72 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04024).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- 1. Der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1, 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, drei WKA auf den Grundstücken in 16356 Schönfeld,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Schönfeld	8	72
WEA 03	Schönfeld	8	7
WEA 05	Schönfeld	8	36

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

- 3. Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA WEA 02, WEA 04 und WEA 06 auf dem Grundstück in 16356 Schönfeld

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02	Schönfeld	8	7
WEA 04	Schönfeld	8	17
WEA 06	Schönfeld	8	26, 27

wird eingestellt.

4. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung von drei WKA mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen von 122,80 m auf 86,10 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO für die Errichtung der Löschwasserzisterne auf dem Grundstück Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 72, mit einem Fassungsvermögen von ca. 102 m³,
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und
- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmungen (NB) IV 11.1 und 11.3 näher beschriebenen Umfang.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **1. Oktober 2026 bis einschließlich 14. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Oberuckersee

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. September 2026

Der Firma von Arnim / Roddewig GbR, Seehausener Straße 2 in 17291 Oberuckersee, wurde am 21. Mai 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Oberuckersee in der Gemarkung Blankenburg, Flur 3, Flurstück 2 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09124).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma von Arnim / Roddewig GbR (im Folgenden: Antragstellerin), Seehausener Straße 2 in 17291 Oberuckersee wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 17291 Oberuckersee

Gemarkung: Blankenburg,
Flur: 3,
Flurstück: 2

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 102,70 m auf 71,00 m).
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,
 - die Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Kreisstraße 7319 (Abschnitt 010, km 1+750) und
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **1. Oktober 2026 bis einschließlich 14. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung

beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerre

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. September 2026

Der Firma Innovex GmbH, An der Heide B5 in 03130 Spremberg wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, ein Ersatzbrennstoffkraftwerk wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Innovex GmbH, An der Heide B5 in 03130 Spremberg (im Folgenden: Antragstellerin), An der Heide B5 in 03130 Spremberg wird die **2. Teilgenehmigung** nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG erteilt,
 - eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestand-

teilen durch Verbrennung mit einem Abfalleinsatz von über 3 Tonnen pro Stunde sowie

- eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

auf den Grundstücken in 03130 Spremberg, An der Heide A/9 bzw. in 02979 Spreetal
Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 bzw. Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstück 127/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen geändert zu betreiben.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage sind folgende BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich:

- BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung (WI) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019, veröffentlicht am 3. Dezember 2019;
- BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (LCP) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017, veröffentlicht am 17. August 2017.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **1. Oktober 2026 bis einschließlich 14. Oktober 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G06222** zugänglich gemacht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die Genehmigung zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G06222** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerre

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. September 2026

Der Firma Innovex GmbH, An der Heide B5 in 03130 Spremberg wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, ein Ersatzbrennstoffkraftwerk wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Innovex GmbH, An der Heide B5 in 03130 Spremberg (im Folgenden: Antragstellerin),

An der Heide B5 in 03130 Spremberg wird die **3. Teilgenehmigung** nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG erteilt,

- eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einem Abfalleinsatz von über 3 Tonnen pro Stunde sowie
- eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

auf den Grundstücken in 03130 Spremberg bzw. in 02979 Spreetal

Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 bzw. Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstück 127/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die 2. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage sind folgende BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich:

- BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung (WI) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019, veröffentlicht am 3. Dezember 2019;
- BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (LCP) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017, veröffentlicht am 17. August 2017.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **1. Oktober 2026 bis einschließlich 14. Oktober 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Inter-

netportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G06222** zugänglich gemacht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die Genehmigung zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G06222** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur Umstufung der vorhandenen Bundesstraße (B) 97, Abschnitt 350

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 7. September 2026

Mit der Fertigstellung des Neubaus der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt im Zusammenhang mit der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus, ändert sich durch dessen Fertigstellung und Verkehrsfreigabe die Verkehrsbedeutung im umliegenden Straßen- und Wegenetz. Aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung verliert somit die vorhandene Bundesstraße B 97 im Abschnitt 350 künftig ihren Charakter als Bundesstraße und wird entsprechend umgestuft.

Auf der Grundlage des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2026, 24 Uhr folgende Umstufung vollzogen:

Die vorhandene B 97 wird im Abschnitt 350 vom Netzknoten 4252 002 (Anschlussstelle Roggosen an der Bundesautobahn BAB 15) bis zum Netzknoten 4252 015 zur Landesstraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger wird das Land Brandenburg.

Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

.....
Leiter Abteilung Fachdienste

**(Teil-)Umstufung
von Verkehrsflächen der Bundesstraße (B) 169
sowie der Landesstraße (L) 50
im Rahmen des Neubaus Ortsumgehung Cottbus,
2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der B 97
Netzer Ergänzung östlich Cottbus**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 7. September 2026

Mit dem Neubau der B 97(n)/B 168(n) Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der B 97 Netzer Ergänzung östlich Cottbus, ändert sich mit der Fertigstellung, Widmung und Verkehrsfreigabe der neu gebauten Verkehrsflächen die Verkehrsbedeutung im nachgeordneten Straßennetz. Aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung verlieren die vorhandene B 169 ihren Charakter als Bundesstraße sowie die vorhandene L 50 ihren Charakter als Landesstraße und werden entsprechend umgestuft.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 werden gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, sowie gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, die nachfolgend aufgeführten (Teil-)Umstufungen mit der Ingebrauchnahme der Ortsumgehung Cottbus für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Gemäß den getroffenen Umstufungsvereinbarungen zwischen dem Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Land-

wirtschaft, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, und der Stadt Cottbus vom 7. August 2020 sowie zwischen dem Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, und dem Landkreis Spree-Neiße vom 16. März 2020 werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2026, 24 Uhr, die nachstehenden (Teil-)Umstufungen vorgenommen:

(Teil-)Umstufungen/Abstufungen

1. Die bisherige B 169 wird vom Netzknoten (NK) 4252 041 über den NK 4252 011 bis zum NK 4251 026 (Einnündung nördliche Rampe Anschlussstelle Cottbus West BAB 15) zur Stadtstraße abgestuft.

Zukünftiger Träger der Straßenbaubaulast wird die Stadt Cottbus.

2. Die bisherige L 50 wird vom NK 4252 013 bis zum NK 4252 017 innerhalb ihrer jeweiligen Gemarkungsgrenzen zur Kreisstraße des Landkreises Spree-Neiße und zur Stadtstraße der kreisfreien Stadt Cottbus abgestuft.

Das betrifft auch die Streckenteile der L 50 und den Radweg, die durch den Neubau der B 168 Abschnitt 1105 neu errichtet wurden.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast werden der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus innerhalb ihrer jeweiligen Gemarkungsgrenzen.

Die Öffentliche Bekanntmachung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

.....
Leiter Abteilung Fachdienste

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die er-

forderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.11.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Fürstenwalde/ Spree	Flur 40, Flurstück 27	Betriebsfläche, Steinhöfeler Chaussee	41.351	12517, BV lfd. Nr. 1

Lage: Steinhöfeler Chaussee, 15517 Fürstenwalde

Nutzung: ehemalige Flugplatzgebäude sowie weitere Nebengebäude

Verkehrswert: 439.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 50/23

NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Glück Auf“ Kittlitz e. V., c/o Vorsitzender, Robert-Koch-Straße 54, 03222 Lübbenau, ist am 11. April 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

.....

Der Verein TSV Empor 90 Frankfurt (Oder) e. V., Werbiger Weg 18, 15234 Frankfurt (Oder), ist zum 30. Juni 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

.....

Der Verein „Demokratie und Menschlichkeit e. V.“, c/o, Waldschneise 17, 15806 Zossen, ist am 31. Mai 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

.....

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.